

Regionalverband Saarbrücken
Regionalverbandsdirektor
Herrn Peter Gillo
- im Hause -

Antrag

Sehr geehrter Herr Gillo,

die Fraktion Bündnis 90/Die Grünen bittet Sie folgenden Antrag auf die Tagesordnung des nächsten Regionalverbandsausschusses zu setzen:

Antrag: Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde

Beschluss

Die Regionalversammlung beschließt folgende Satzung:

Satzung über die Einrichtung einer Einwohnerfragestunde in der Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken

Die Regionalversammlung des Regionalverbandes Saarbrücken hat aufgrund des § 199 Nr. 5 Kommunalselbstverwaltungsgesetz (KSVG) in Verbindung mit den §§ 153 a Absatz 1 und 20 a KSVG in seiner Sitzung vom die nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Einwohnerinnen und Einwohnern des Regionalverbandes Saarbrücken wird im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit gegeben, vor Beginn der öffentlichen Sitzungen der Regionalversammlung Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung an die Regionalversammlung bzw. den Regionalverbandsdirektor zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

(2) Dies gilt auch für Grundbesitzer/innen und Gewerbetreibende sowie für Vertreter/innen juristischer Personen und nichtrechtsfähiger Personenvereinigungen im Sinne des § 19 Abs. 2 und 3 KSVG.

§ 2

(1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn der öffentlichen Sitzungen der Regionalversammlung vor Eintritt in die Tagesordnung statt.

(2) Sie soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Kann eine Frage nicht umgehend beantwortet werden, so beantwortet der Befragte sie schriftlich binnen zwei Wochen.

§ 3

Diese Satzung tritt gemäß §§ 199 Nr. 3, 147 Absatz 2 in Verbindung mit § 12 Absatz 4 und 5 KSVG am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Saarbrücken, den

Begründung

Vor dem Hintergrund der Probleme an vielen Schulen im Regionalverband Saarbrücken, die nur schleppend bekannt geworden sind, hat sich wieder die Notwendigkeit einer Einwohnerfragestunde gezeigt. Diese hätte als Sprachrohr für Eltern, Schüler oder Lehrer dienen können.

Der Kommunalgesetzgeber hat bereits vor über 20 Jahren mit der Einwohnerfragestunde den Kommunalvertretungen ein Instrument an die Hand gegeben, bei öffentlichen Sitzungen ihren Einwohnerinnen und Einwohnern die Gelegenheit zu geben, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.

Die öffentliche Einwohnerfragestunde der Regionalversammlung als gewählte Volksvertretung ergänzt dabei sinnvoll die nichtöffentliche Bürgersprechstunde des Regionalverbandsdirektors.

Grundlage für die Einführung einer Einwohnerfragestunde sind die §§ 199 Nr. 5, 153 a Absatz 1 und 20 a KSVG. Die Einzelheiten des Verfahrens bestimmt dabei die Regionalversammlung durch Satzung.

Im Einzelnen

1) Zu § 1:

Der Paragraph wiederholt lediglich die gesetzliche Regelung.

2) Zu § 2:

Absatz 1 bestimmt, dass bei jeder öffentlichen Sitzung der Regionalversammlung auch eine Einwohnerfragestunde stattfindet. Zudem wird festgelegt, dass diese zeitlich vor Eintritt in die Tagesordnung erfolgt.

Die Einwohnerfragestunde ist ein niederschwelliges Angebot, deren Nutzung keine Anmeldung voraussetzt. Daher ist es durch Absatz 2 geboten, die Dauer auf 30 Minuten zu begrenzen.

Absatz 3 regelt den Fall, dass eine Frage nicht umgehend beantwortet werden kann.

3) Zu § 3:

Der Paragraph regelt das Inkrafttreten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'MJ', written in a cursive style.

Manfred Jost
Fraktionsvorsitzender